FESTSCHRIFT FÜR GERNOT KOCHER ZUM 75. GEBURTSTAG "... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4) B. Holcman & M. Steddan



"Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit..." Letztwillige Verfügungen in Pécs unter der Geltung des österreichischen Zivilrechts

ESZTER CS. HERGER

ZUSAMMENFASSUNG Aufgrund der letztwilligen Verfügungen der Bürger der königlichen Freistadt Pécs wird im Beitrag von Eszter Cs. Herger geprüft, inwiefern der österreichische Einfluss in den Jahren der Geltung des österreichischen Privatrechts (1. Mai 1853 – 23. Juli 1861) in Ungarn durchbrachte. Aufgrund des reichen archivalischen Ouellenmaterials bekommt man einen Einblick in die erbrechtlichen Gewohnheiten der Pécser Bürger von unterschiedlicher Herkunft. Die sprachlich-ethnische Zugehörigkeit hatte doch in Hinsicht auf die verwendeten Rechtsinstitute nicht unbedingt Bedeutung. Bei letztwilligen Verfügungen zugunsten des Ehegatten kamen meistens die Institute des ungarischen traditionellen Privatrechts wie in Testamenten so auch in Eheverträgen beziehungsweise Erbverträgen vor. Falls sich die Ehegatten dem Inhalt nach dennoch für die österreichischen Rechtsinstitute entschieden. diese war Entscheidung möglicherweise durch die enge Neckerei zur deutschen Rechtskultur motiviert.

SCHLÜSSELWÖRTER: • eheliches Güterrecht • Ehegattenerbrecht • Ungarn-deutsche • österreichisches Privatrecht in Ungarn • Rechtstransfer

ÜBER DEN AUTOR: Univ. Doz. Dr. Eszter C. Herger, Universität Pécs, Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar, 7622 Pécs, Ungarn, e-mail: herger.csabane@ajk.pte.hu.

FESTSCHRIFT FÜR GERNOT KOCHER ZUM 75. GEBURTSTAG "... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4) B. Holcman & M. Steddan



"My soul I reign in God's endless mercy" Final orders in Pécs under the force of Austrian civil law

ESZTER CS. HERGER

ABSTRACT Eszter Cs. Herger examines how the Austrian impact prevailed in Hungary under the force of Austrian private law (1 May 1853 – 23 July 1861) through the final orders of citizens of the free royal city of Pécs. The rich archival source materials give an insight into the successional law habits of the citizens of Pécs of different origins. However, the linguistic-ethnical affiliation still did not have an absolute importance on the law institutions used. Mostly, the institutions of the traditional Hungarian private law were used in the final orders in favor of the spouses, in wills, and matrimonial or inheritance contracts as well. If the spouses nevertheless decided to define the content based on Austrian law institutions, the close ties to German legal culture might have motivated this decision.

KEYWORDS: • matrimonial property law • law of matrimonial inheritance • Hungarian Germans • Austrian private law in Hungary • legal transfer

CORRESPONDENCE ADDRESS: Eszter C. Herger, Ph.D., Assistant Professor, University of Pécs, Faculty od Law, Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar, 7622 Pécs, Hungary, e-mail: herger.csabane@ajk.pte.hu.

Herr Professor Gernot Kocher, der honoris causa Doktor der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs (1995) gab mir zum ersten Mal wissenschaftlichen Ratschlag, als ich als Jurastudentin im fünften Semester Teilnehmerin seines Blockseminars "Juristische Kulturgeschichte" in Pécs war. Seither verging beinahe ein Vierteljahrhundert, seine Hilfsbereitschaft und Kollegialität gingen doch nicht aus. Es war eine Ehre für mich, sein Grundwerk "Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie" (2008) und ein Büschel seiner Abhandlungen in der Serie "Europäische Rechtshistorikerporträt" (2013) ins Ungarische übersetzen zu dürfen. Verehrung und Liebe sind in meinem Herzen, als ich ihm zu seinem 75. Geburtstag noch viele fruchtbringende Jahre wünsche.

1 Die Geltung das ABGB-Erbrecht in Ungarn

Im traditionellen ungarischen Privatrecht wurden die förmlichen Bedingungen der Testamente einheitlich und eindeutig zum ersten Mal ziemlich spät, unter der Herrschaft von Karl III (1711-1740) im GA 1715: XXVII geregelt. Im materiellen Erbrecht gab es doch weiterhin bedeutungsvolle Unterschiede: Einerseits die ethnische (Jazyger, Kumanier, siebenbürgische Sachsen und Sekler), andererseits die ständische Zugehörigkeit waren entscheidend, wie auch die städtischen Freiheitsbriefe und Statuten das Erbrecht des Bürgerstandes weiter gestalteten. Die Behauptung, dass durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Weiteren: ABGB) in Ungarn ein einheitliches Landesrecht gegenüber dem Partikularismus des traditionellen ungarischen Rechts zur Durchsetzung kam, ist in Hinsicht auf das Erbrecht nur teilweise richtig. Der österreichische Kodex stellte die Regeln des gesetzlichen Erbrechts beziehungsweise der einseitigen und gegenseitigen letztwilligen Verfügungen ohne Rücksicht auf die soziale Stellung fest. Eine andere Frage ist, ob in den Testamenten, Erbverträgen oder Eheverträgen die Institute des heimischen oder des fremden Rechts angewendet wurden. Aufgrund der letztwilligen Verfügungen der Bürger der königlichen Freistadt Pécs (auf Deutsch: Fünfkirchen), wo durch Jahrhunderte Ungarn, Ungarndeutsche, Juden und Südslawen friedlich nebeneinander lebten und leben bis zum heutigen Tag, prüfe ich im folgenden Beitrag, inwiefern der österreichische Einfluss in den Jahren der Geltung des ABGB durchbrachte.

Der ungekrönte König von Ungarn, Kaiser Franz Josef I setzte das ABGB in Ungarn im kaiserlichen Patent vom 29. November 1852¹ mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse vom 1. Mai 1853 in Geltung. Im Allgemeinen standen die Rechtsgeschäfte und Handlungen vor 1. Mai 1853 unter der Geltung des traditionellen ungarischen Rechts (Abs. 2 Art. XII), aber in Hinblick auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse, die auf Ehe beruhen, war der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend (Abs. 5 Art. XII). Als die königliche Curie am 23. Juli 1861 als ständiger Beurteilungsmaßstab die Beschlüsse der Judex-Curial-

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

E. Cs. Herger: "Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit..." Letztwillige Verfügungen in Pécs unter der Geltung des österreichischen Zivilrechts

Konferenz annahm, wurde damit das ABGB in Ungarn (aber nicht in den Nebenländern der ungarischen Krone) außer Kraft gesetzt. Meine Forschung beschränkt sich auf den Zeitraum zwischen 1. Mai 1853 und 23. Juli 1861.

Als das ungarische Privatrecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts² nur die gesetzliche (successio legalis) und die testamentarische (successio testamentaria) Erbfolge unterschied, kannte das ABGB neben diesen auch den Erbvertrag (§ 533, § 602), und ermöglichte die ausschließliche Verwendung einer der drei Arten des Erbrechtes, wie sie auch nebeneinander bestehen konnten (§ 534). Obwohl im ungarischen Privatrecht nur das sachenrechtliche (legatum per vindicationem) und das schuldrechtliche Vermächtnis (legatum per damnationem) gesondert war, war die Bestimmung des Unterschieds zwischen Erbe und Vermächtnis (legatum) im österreichischen Kodex und in Ungarn inhaltlich das Gleiche: "Wird jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur eine einzelne Sache, eine oder mehreren Sachen von gewisser Gattung, eine Summe oder ein Recht zugedach, so heißt das Zugedachte obschon dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtniß" (§ 535). Unter der Erklärung des letzten Willes verstand das ABGB die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Teil desselben einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überlässt (§ 552). Einen Unterschied zwischen dieser Definition und der Auffassung des ungarischen Gewohnheitsrechtes gab es nicht³. Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt – so das § 553 des ABGB – heißt sie Testament, enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill. Das codicillus kannte auch das ungarische Recht, darunter verstand man aber die Ergänzung des Testamentes ohne Änderung der wesentlichen Elemente des Testamentes⁴.

Unter den Akten des Rates der königlichen Freistadt Pécs aus dem Zeitraum 1. Mai 1853 und 23. Juli 1861, die im Archiv des Komitats Baranya des Ungarischen Nationalarchivs (im Weiteren: BML) aufbewahrt wurden, sind auch Nachlassangelegenheiten zu finden. Im gedruckten oder mit Hand geschriebenen Protokoll über die Todesfallaufnahme schrieb der Schriftführer allenfalls zum Punkt 12 ein, ob der beziehungsweise die Verstorbene "Testament, codicillus, Erbvertrag, Schenkungsurkunde oder Ehepakten hinterließ". Aus den Fällen, wo keine gesetzliche Erbfolge erfolgte, werden in den folgenden Kapiteln drei Beispiele zur Darstellung der erbrechtlichen Gewohnheiten der Pécser Bürger vorgeführt – und inwiefern die Umfangsvorschriften es ermöglichen – auch analysiert.

2 Beispiele für letztwillige Verfügungen unter Bürgern in Pécs

2.1 Die Beerbung des gesetzlichen Nachfolgers aufgrund Ehevertrag und Testament

Im untersuchten Quellenmaterial kommen meistens solche letzten Willen vor, wo ein Elternteil zugunsten des gemeinsamen Kindes testierte, das zugleich auch sein gesetzlicher Nachfolger war. Neben dem Erben wurden oft auch Vermächtnisnehmer benannt. Falls der Erbe minderjährig war, und der Erblasser nicht sicher war, ob er die Volljährigkeit erreiche, verfügte er auch über einen Nacherben. Meistens sind diese Testamente sehr einfach und kurz. Falls der Testator Katholik war, hatten doch auch diese Testamente eine Besonderheit: Ihr sakraler Charakter, die Berufung auf Gottes Barmherzlichkeit oder auf den Jüngsten Tag⁵.

Viel interessanter sind die Fälle, wo nicht nur das Kind, sondern auch der Ehegatte im Testament oder im Ehevertrag auf Todesfall des Testators Zuwendungen bekommt. Gemäß dem ungarnsprachigen Protokoll über Todesfallaufnahme heiratete Frau Ferenz Reinhardt geborene Anna Vogl nach dem Tod ihres ersten Mannes zum zweiten Mal am 10. September 1850, und schloss gleichzeitig einen Ehevertrag mit dem Schustermeister Ferenc Reinhardt. Ein charakteristischer Zug des Zeitalters war, dass die Beamten bei der Namenschreibung nicht folgerichtig waren, sie übersetzten die deutschen oder slawischen Namen in den ungarnsprachigen Dokumenten, nicht einmal mit schlechter Schreibweise und ungenau. Aus dem erwähnten Protokoll ist zu erfahren, dass die Frau drei Jahre nach dem Ehevertrag am 17. November 1853 ein Testament, am 22. November desselben Jahres auch ein codicillus machen ließ. Alle drei Dokumente wurden auf Deutsch mit Frakturschrift gefertigt. Die vierzigjährige Anna Vogl verstarb am 9. Dezember 1853. Ihr Sohn aus ihrer ersten Ehe war derzeitig 9 Jahre alt. Mit Josef Ribarsch, ihrem ersten Ehemann lebte sie in Errungenschaftsgemeinschaft, die in Ungarn der gesetzliche Güterstand unter Bauern und Bürgern war.⁶ Sie hätten die Möglichkeit gehabt, das gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaftsgut nach Bedarf zu gestalten oder die Institute des vertraglichen Güterrechts (wie dos ungarischen verschriebenen Treuelohn. Gegentreuelohn, allatura, die ungarische Mitgift, parapherna, das ungarische Brautgeschenk oder eine weitere Schenkung) zu verwenden, machten sie es jedoch nicht.

Als sie Johann Franz Reinhardt, wie sein Name gemäß dem Ehevertrag genau lautet, am 13. September 1850 heiratete und mit ihm einen Ehevertrag schloss, blieben sie ebenso bei der gesetzlichen Errungenschaftsgemeinschaft. Dieser Ehevertrag fing interessanterweise mit der gewöhnlichen Satzwendung der Testamente an, wahrscheinlich wegen den letztwilligen Verfügungen, die es enthielt. In die neue Ehe brachte Anna Vogl alles, was sie und ihr erster Mann

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

E. Cs. Herger: "Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit..." Letztwillige Verfügungen in Pécs unter der Geltung des österreichischen Zivilrechts

beziehungsweise sie gemeinsam während der ersten Ehe entgeltlich erworben, im Wert von 1.373 Ft ein, ihr Errungenschaftsgemeinschaftsgut wurde also nach dem Tod des ersten Mannes nicht aufgeteilt. In der Akte der Nachlassangelegenheit wurde auch ein ungarnsprachiges Inventar über das Gesamtvermögen von Anna Vogl und Josef Ribarsch aufbewahrt. Die Liste der Einrichtungen des erdgeschossigen Vierzimmerhauses mit Schindeldach in der Innenstadt Pécs ist interessant, da sie einen Einblick in die Lebensverhältnisse einer Bürgerfamilie der ehemaligen süddanubischen Stadt gibt. Aus dem Inventar ist zu erfahren, dass Anna Vogl "kein väterliches Erbe, (...) keine Mitgift" hatte, obwohl "die Küchenausstattung und die weiteren Möbel als (bewegliche) Mitgift anerkannt" waren⁷.

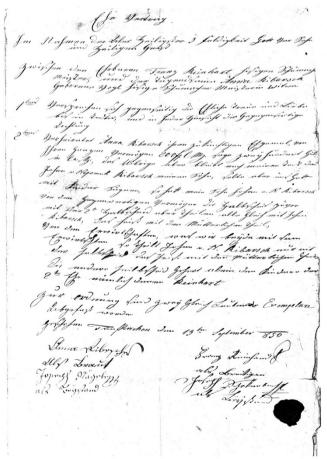


Abbildung 1: Der Ehevertrag von Anna Vogl und Johann Franz Reinhardt (Fünfkirchen, am 13. September 1850)⁸

Der minderjährige Sohn aus der ersten Ehe bekam also nach dem Vaters Tod sein Erbe nicht; er wurde nur gesichert und als Schuld in das Grundbuch eingetragen. Anna Vogl versprach seinem zweiten Mann auf ihren Todesfall 200 Ft, und was aus ihrem Vermögen noch übrigblieb, verließ sie ihrem Sohn. Falls die zweite Ehe "Gott mit Kindern einsegnen würde", hätte der Sohn "aus dem gegenwertigen Vermögen", also aus dem zusammengehaltenen Errungenschaftsgemeinschaftsgut den halben, väterlichen Teil bekommen, als den anderen Teil die aus der zweiten Ehe geborenen Kinder geerbt hätten. Das ungarische Recht kannte die contrados (Gegentreulohn), die - im Gegensatz zu dem contrados im deutschen Rechtskreis - nicht das Gegengeschäft der Mitgift (allatura), sondern des Treuelohns (dos) war⁹. Die Erklärung des Gegentreulohns als Schenkung auf Todesfall für den Bräutigam kann man annehmen, obwohl der Wortgebrauch des Ehevertrags diesmal es nicht klar machte, ob die Schenkung ein Treuelohn wäre.

Nach dem Tod der Frau wandte sich Herr Reinhardt an das Pécser Kreisgericht¹⁰. Besonders interessant ist, dass er sich in seiner Eingabe auf § 1234 und § 1237 des ABGB bezog, das zur Zeit der zweiten Eheschließung von Anna Vogl noch nicht in Geltung war. Das Ehepaar divergierte im Ehevertrag vom gesetzlichen Güterrecht des Bürgertums (Errungenschaftsgemeinschaft) teilweise, nur im Hinblick der obigen Schenkung. Als Anna Vogl testierte, war der österreichische Kodex in Ungarn schon in Kraft gesetzt, aber bei den güterrechtlichen Instituten, die sich auf die Ehe gründeten, war der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend. Es wäre rechtmäßig und logisch gewesen auch im Testament auf dem traditionellen ungarischen Recht zu bestehen. Der Punkt 6 des Testaments entsprach doch nur teilweise dem Inhalt des Ehevertrages.

Der verwitwete Mann bat um Auszahlung seines Halbteils aus den im Punkt 2 des listeten Vermögensgegenständen, die zum Errungenschaftsgemeinschaftsgut gehörten, als das Testament die Auszahlung aus einer dargeliehenen Summe verordnete, die der Mannes Meinung nach zu seinem Sondergut gehörte. Ein wichtiges Element im Absatz 1 der Erberklärung ist, dass Herr Reinhardt – auf das ABGB beziehend – über das Vermögen sprach, was er allein seit der Eheschließung erwarb, als der alleinige und gemeinsame Erwerb der Ehegatten während der Ehe in der ungarischen Errungenschaftsgemeinschaft dieselben juristischen Charakter hatten. Damit ist es klar, dass die Testatorin und der Vermächtnisnehmer nicht der ungarischen Errungenschaftsgemeinschaft, sondern der Gütergemeinschaft auf Todesfall des ABGB (§ 1234) zugrunde lagen. Gütergemeinschaft auf Todesfall, eins der Güterrechtssysteme des ABGB hinsichtlich seiner Ausdehnung unterschiedlich sein konnte (allgemeine oder beschränkte Gütergemeinschaft, § 1235), konnte sie diesem Aspekt sogar der ungarischen Errungenschaftsgemeinschaft entsprechen. Das führte in diesem Fall zur fehlerhaften Identifizierung dieser

- "... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
- E. Cs. Herger: "Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit..." Letztwillige Verfügungen in Pécs unter der Geltung des österreichischen Zivilrechts

ungarischen (gesetzlichen) Errungenschaftgemeinschaft mit der beschränkten Art der österreichischen (vertraglichen) Gütergemeinschaft auf Todesfall durch die juristisch ungebildeten Eheleute.

Da – gemäß dem aufbewahrten Schiften – in der Nachlassangelegenheit von Anna Vogl keine Rechtsstreitigkeit vorkam, kann man sicher sein, dass das Pécser Komitatsgericht den Standpunkt von Herrn Reinhardt in seiner Erbenerklärung annahm: Die Verfügung auf Todesfall im Ehevertrag und im Testament bezog sich auf denselben Gegenstand, und das Testament wurde zeitlich später verfasst. Von Anna Vogls Testament lässt sich die Folgerung ziehen, dass die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft des ungarischen Ehegüterrechts im alltäglichen Rechtsleben für Laien mit der österreichischen vertraglichen Gütergemeinschaft auf Todesfall leicht verwechselbar war. Anspruchsvolle wissenschaftliche Präzision konnte man von ihnen nicht erwarten.

2.2 Testament des Ehemannes über das Errungeschaftsgemeinschaftsgut seiner Frau

Der achtzigjährige Hacker, András Csonka, ein Pécser Katholik, starb am 7. Mai 1858, sieben Tage nach der Erstellung seines Testaments. Er ließ seine Frau und fünf volljährige Kinder hinter sich. Nach dem von den Erben gefertigten ungarischen Vermögensfassion bestand sein Immobilienvermögen aus einem Haus im Wert von 500 Ft und einem Acker im Wert von 200 Ft, als Errungenschaftsgemeinschaftgsut betraf ihn die Hälfte eines Weingartens im Wert von 900 Ft und eines anderen im Wert von 200 Ft. Seine Mobilien (Kleidung und die Hälfte der Möbel) machten 22 Ft 97 Kr aus, also sein Nachlass war insgesamt 1272 Ft 97 Kr¹¹. Das folgende Testament ist in erster Reihe deswegen erwähnenswert. denn der alte Mann testierte auch Errungenschaftgemeinschaftsgut seiner Frau. Im Punkt 2 nannte er ihr gemeinsames Vermögen "mein Vermögen", obwohl er selbst in der Klausel feststellte, dass "das obige Vermögen gemeinsam erworben wurde". Das Datum der Eheschließung ist nicht bekannt, es folgt aber aus dem Alter der Ehegatten und ihrer gemeinsamen volljährigen Kinder, dass sie weitaus vor dem Inkrafttreten des ABGB in Ungarn verheirateten. Sie schlossen gleichzeitig oder später keinen Ehevertrag, also sie wichen vom gesetzlichen Güterstand nicht ab. Der absichtliche Fehler des Testaments wurde durch die Vermögensfassion der Erben damit abgeholfen, dass sie genau feststellte, welche Vermögensgegenstände Sondergüter und welche Errungenschaftsgemeinschaftsgüter waren.

"Testament

Im Namen der Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen!

Ich, der Unterzeichnete überlegte mich die unwandelbare Anordnung des mächtigen Gottes, dass jeder geborene Mensch einmal auch sterben muss und die Ankunft des Todes sicher ist, obwohl die Zeit seiner Ankunft unsicher. Ich bin ja in Körper krank, aber in Seele heil und gesund, und da ich fünf Kinder, wie Éva, Nani, Trézsi, Jósef und Márton habe und nicht will, dass sie nach meinem Tod über meinem mit Schweiß und Arbeit meiner Jungend erworbenen Vermögen Zwietracht haben, verordne ich jetzt die Folgenden, um ihre Kampelei zu verhindern:

1-ste: Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit und meinen Körper gebe ich der Erde, aus der es geschaffen wurde, und ich wünsche die Entsorgung meines Körpers in dem Gemeinfriedhof meinem Schicksal nach, ohne irgendeine Pracht.

2-te: Mein Vermögen besteht aus den Folgenden: ein Haus am Szigeter Stadtrand unter Nr. (...), 5 Hacke Weingarten am Goldenberg, 6 Hacke Weingarten und 1 Joch Acker im Postavölgy, und auf dem gesamten Vermögen lasten 325 Ft Schuld.

3-te: Ich wünsche und verordne, dass das oben genannte Haus meinem Sohn Márton über seinem Anteil noch übergeben soll, aber mit der Bedingung, dass mein Sohn Márton verpflichtet ist, seine Mutter im Haus und in seinem Besitz, den er als Anteil kriegt, bis zu ihrem Tod unbehelligt zu lassen, sich um ihre Entsorgung zu kümmern, sie zu ernähren und sie in ihrer Krankheit zu pflegen.

4-te: (...) die Mobilien testiere ich meinem Sohn Márton, der mich in meiner Krankheit pflegte, aber die weiteren Liegenschaften, außer dem Haus, teile ich unter meinen fünf Kindern in gleichen Teilen auf, mit Ausnahme meines Sohnes Jósef, der über seinem Anteil noch 300 Ft bekommt.

5-te: Da ich 325 Ft Schuld habe, ist mein Sohn Márton verpflichtet, sie nach meinem Tod an sich zu nehmen.

Ich bemerke, da meine immer geliebte Frau noch lebt und mein obiges Vermögen gemeinsam erworben wurde, erdreiste sich keines von meinen Kindern sie in ihrer Lebenszeit um Ausgabe seines Loses zu forcieren, sondern lassen sie sie im Besitz unbehelligt bis zu ihren Todestag.

Mein Testament verstärke ich für größere Kraft und Glaubwürdigkeit vor den anwesenden, gebetenen Zeugen mit dem Kreuzstrich meiner eigenen Hand.

In Pécs, am 1. Mai 1858 X András Csonka Testator – Vor dem Namenschreiber Horváth X Jósef Katanovits als Zeuge X Heinrich Röszge als Zeuge¹²." "... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

E. Cs. Herger: "Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit..." Letztwillige Verfügungen in Pécs unter der Geltung des österreichischen Zivilrechts

András Csonka teilte sein Vermögen unter seinen fünf Kindern auf. Das väterliche Haus bekam aber – wie es in Ungarn gewöhnlich war – der jüngste Sohn, Márton über seinem Anteil, mit der Bedingung der völligen Betreuung seiner alten Mutter bis zu ihrem Tod. Als das sog. Witwenrecht (ius viduale) im traditionellen ungarischen Privatrecht das gesetzliche Nießbrauchrecht der verwitweten Frau über dem Nachlass des verstorbenen Mannes bis zu ihrer Wiederverheiratung oder Tod war¹³, regelte das ABGB die Frage der Fürsorge als vertragliches Institut im Kapitel "Von den Ehepakten": "Das, was einer Gattin auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser gebührt der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drey Monathe vorhinein entrichtet werden (§ 1242). Obwohl das ungarische Witwenrecht ein sich auf der Ehe beruhendes Institut war und daher auch in den Jahren der Geltung des ABGB in Ungarn in gesetzlicher Form verwendbar war, falls die Ehe vor 1. Mai 1853 geschlossen wurde, gedachte András Csonka seiner Frau auch in seinem Testament.

Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut war in Ungarn unter Bauern – wie es schon früher bewiesen wurde – meistens bis zum Tod des überlebenden Ehegatten nicht aufgeteilt, sondern in Einem gehalten 14. Wie die vorige letztwillige Verfügung, so auch das Testament von András Csonka weist dieselbe Praxis unter Bürgern nach: Die Erben waren berechtigt, ihren Anteil erst nach dem Tod ihrer Mutter zu fordern. Diese Gewohnheit gibt vielleicht einige Erläuterung, wieso es für Herrn Csonka logisch schien, auch über das Errungenschaftsgemeinschaftsgut seiner Frau – rechtswidrig – zu verfügen. Obwohl diesmal keine Nachlassrechtsstreitigkeit erfolgte, wäre das gemeinsame Testament die geeignete juristische Form des gemeinsamen Willens des Ehepaars Csonka gewesen.

2.3 Ehevertrag und Erbvertrag im demselben Dokument

Verw. Ferdinand Grünwald, der römisch-katholische Jäger der königlichen Freistadt Pécs heiratete Éva Burghardt am 27. Juli 1860. Sie schlossen noch an demselben Tag einen ungarnsprachigen Ehevertrag, der teilweise als Erbvertrag zu qualifizieren ist. Der sechsunddreißigjährige Mann verstarb nächsten Monat, und das Ehepaar bekam kein Kind. Gemäß dem deutschsprachigen Inventar war das Aktivvermögen des Erblassers 345 Ft, als seine Passive 184 Ft 70 Kr ausmachte. Sein reiner Nachlass war also nur 160 Ft 30 Kr¹⁵.

"Ehecontract. – Im Namen des Dreifaltigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes wurde der Ehecontract zwischen einerseits dem verwitweten Ferdinánd Grünwald, Jäger der Stadt Pécs als Bräutigam, andererseits der Jungfrau Éva Burghardt, als Braut am unten geschriebenen Tag folgenderweise geschlossen:

1-ste:Die Eheschließenden stellen auf das Vermögen, was sie schon im Besitz haben und was sie noch dazu während ihrer Ehe erwerben, Gütergemeinschaft auf, und sie verordnen, dass die Hälfte von Allem, was sie aus diesem Vermögen zur Zeit des Todes eines der Ehegatten haben, übergeht auf den Überlebenden, und die andere Hälfte auf die Erben des Verstorbenen. Und wenn es keine Erben gibt, übergeht sie auch auf den überlebenden Ehegatten.

2-te: Die Eheschließenden halten gegeneinander das Recht der freien Übernahme des Gutes so auf, dass es dem überlebenden Ehegatten in Freiheit steht, die Hälfte der Erben aufgrund richterlicher Veranschlagung als Eigentum einbehalten, und sie den Erben des Verstorbenen auszahlen. 3-te: Und über das Viertel des Vermögens, das nach dem § 1253 des Allgemeinen Bürgerlichen GB auch neben dem Erbvertrag auf freie Testierung vorzubehalten ist, ordnen die Eheschließenden die Folgenden an: Falls sie kinderlos versterben würden, soll auch dieses Viertel auf den überlebenden Ehegatten übergehen, und diese Verfügung soll die Kraft der Testierung haben.

4-te: Der Bräutigam überträgt an seine unten geschriebene Braut alle seinen Liegenschaften, die bestehen aus: einem Haus in der königlichen Freistadt Pécs und dazu noch aus jederlei Gegenständen und Möbeln, die Hausnummer ist 597 am Szigeter Stadtrand, in der Vasöntői Straße. Niemand hat das Recht, es zu fordern, denn es ist allein das Eigentum des Bräutigams so, dass für Niemanden aus diesem Vermögen etwas auszuzahlen ist, also es ist an die Braut übertragen.

Die Braut stattet den unten geschriebenen Bräutigam mit ihrem ehelichen Heiratsgut aus, so wie 100 Ft also einhundert Ft im Bargeld im österreichischen Wert, drei Tischdecken, zwölf Servietten, zwölf Tücher, sechs Betttücher, zwölf Küchentücher; - Möbel: sechs Stühle, ein Sofa, zwei Schiffoner, ein Bett, ein Tisch, - Bettwäsche: drei Bettkissen mit zweifachem Bedeck, ein unteres und ein oberes Federbett, ein Strohsack; - Haustiere: zwei Schweine, Federvieh; Wein und für das Brautkleid 115 Ft also einhundertfünfzehn Ft im österreichischen Wert, zum gemeinsamen Besitz.

5-te: Und nicht zuletzt kleiden die Eheschließenden einander mit dem Recht des gemeinsamen Besitzes über alle, während der Ehe vorhandenen, erbenden oder anderswie ersparenden Immobilien ein, mit der Ermächtigung, dass dieser Ehecontract mit Hinblick auf die Erwerbung des gemeinsamen Besitzrechtes und auf die Sicherung der weiteren, im Ehecontract festgelegten Ansprüche in das Grundbuch eingetragen werden soll. Als Bestärkung soll dieser Ehecontract in zwei übereinstimmenden Exemplaren niedergeschrieben werden, eins davon den Eheschließenden gegeben werden und ein anderes in der Briefkiste des Pfarrbezirks Jánosi aufbewahrt werden. Jánosi, am 27. Juli 1860

Ferdinánd Grünwald als Bräutigam

Éva Burghardt als Braut Die gleichzeitig anwesenden Zeuge:

> Jósef Schulzter Mihály Glatt András Rottler

Es wurde Anlass der Todesfallaufnahme verkündet in Pécs, am 22. September 1860

Antal Ocskay ung. k. k. Bezirksnotar als Kommissar" 16.

österreichischen Zivilrechts

192

Den Vertrag schrieb der Bräutigam mit eigener Hand nieder, doch war auch die Braut schreibkundig. Erstaunlich, aber nicht ausnahmsweise ist, dass die Vereinbarung – mit Rücksicht auf die letztwillige Verfügung – mit der gewöhnlichen Redewendung der Testamente angefangen wurde. Anna Vogls Ehecontract vom Jahre 1850 diente auch als Beispiel für diese Gewohnheit. Éva Burghardt und Ferdinánd Grünwald heirateten aber zehn Jahre später, im Zeitraum der Geltung des ABGB in Ungarn, so für den Inhalt des Vertrags war das ABGB maßgebend.

Die Ehegatten stellten Gütergemeinschaft auf ihr in die Ehe eingebrachtes und während der Ehe erworbenes Hab und Gut, nach dem § 1235 des ABGB (Gütergemeinschaft auf Todesfall). Falls einer der Ehegatten verstirbt, bekommt der Überlebende die Hälfte der gemeinsamen Vermögensmasse, wie die andere Hälfte auf die gesetzlichen Erben des oder der Verstorbenen übergeht. Falls der oder die Verstorbene keinen gesetzlichen Erben hat, erbt diese Hälfte der überlebende Ehegatte. Beim Erbvertrag musste ein reiner Viertelteil aus dem Nachlass immer zur freien letzten Anordnung vorbehalten werden (ABGB § 1253) ¹⁷; Herr Grünwald und seine Braut stellten auf dieses Viertel dieselbe Erbfolge auf. Der Bräutigam übertrug gleichzeitig sein Immobilienvermögen mit den dazu gehörenden Mobilien auf seine Braut. Éva Burghard erwarb also mit der Schenkung sofort das Eigentumsrecht der geschenkten Vermögensgegenstände. Bei Anwendung der Gütergemeinschaft auf Todesfall des ABGB galt normalerweise während der Ehe zwischen den Eheleuten Gütertrennung, und nur mit dem Todesfall kam die Gütergemeinschaft über die im Vertrag bestimmten Vermögensmasse zustande. Da keine Gegenleistung bestimmt wurde, kann man die Verfügung im Punkt 4 als Schenkung zwischen Verlobten qualifizieren (§ 1246). In diesem Punkt wurde auch die Zusammensetzung des Heiratsgutes bestimmt, die in gemeinsamen Besitz gelegt wurde. Der Kontrakt sprach darüber nicht, aber "so lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, (...) gebührt ihm [dem Ehemann] das vollständige Eigenthum", falls "das Heirathsgut in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen" bestand (§ 1227) - im Gegensatz zum ungarischen Recht, wo der Ehemann ohne Ausnahme nur zur Fruchtnießung berechtigt war. "Nach dem Gesetze fällt das

Heirathsgut nach dem Tode des Mannes – besagt das ABGB – seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen sevn; so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heirathsgut freywillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle" (§ 1229). Diese Regelung bedeutet, dass der Unterschied zwischen den zwei Rechtsordnungen – in diesem Hinblick – nur Das ABGB benannte die Erbverträge als ein Typ der Ehepakte: "Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbyertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde" (§ 1249). Das Verhandlungsprotokoll berichtet uns darüber, dass die Witwe in der Nachlassangelegenheit von Ferdinánd Grünwald "den Ehevertrag vorlegte und um ihre Verkündigung bat". Als Anmerkung ist nur ein Halbsatz zu lesen: Das Dokument - im Gegenteil zu dem gewöhnlichen Zustand der Testamente – war "geöffnet gefunden" 18.

Der Ehevertrag des ungarndeutschen Ehepaars von Pécs ist ein schönes Beispiel für die Anwendung der ehegüterrechtlichen Institute des ABGB. Wie es sonst wo¹⁹ schon festgestellt wurde, nicht unbedingt geschah es so: Der vertragliche Charakter des ABGB-Ehegüterrechts ermöglichte auch die Gestaltung der im Ehevertrag vereinbarten Institute inhaltlich gemäß dem traditionellen ungarischen Privatrecht. Ferdinánd Grünwald und Éva Burghard entschieden nicht so.

3 Folgerungen

Aus dem reichen archivalischen Quellenmaterial wurden wegen den Ausmaßvorschriften oben nur drei Beispiele vorgestellt, doch sind die Folgerungen aufgrund des vollen überprüften Materials aufgesetzt. Unter den Akten des Rates der königlichen Freistadt Pécs aus dem Zeitraum 1. Mai 1853 und 23. Juli 1861 sind im überwiegenden Teil Nachlassangelegenheiten von ungarischen, im bedeutenden Teil von ungarndeutschen und im geringen Teil von slawischen Bürgern zu finden. Im Protokoll über die Todesfallaufnahme wurden auch der Beruf und die religiöse Zugehörigkeit der verstorbenen Person ohne Ausnahme bemerkt. Es ist auffällig, dass keine Nachlassangelegenheit von Juden gefunden wurde, hiergegen ist es aus der "Judeninventur" vom Jahre 1778 zu wissen, dass sechs Bezirke des Komitats, so auch der Pécser Bezirk schon zu dieser Zeit auch jüdische Bevölkerung hatte²⁰. Die hohe Anzahl der deutschen Minderheit kann man damit erklären, dass ihre Ansiedlung an den Boden von Privatgrundherren im Komitat Baranya seit 1711 sehr kraftvoll war²¹ und sich dieser Prozess auch im neoabsolutistischen Zeitalter fortsetzte.

In der überprüften Epoche gab es keine obligatorische Amtssprache: Die Formulare und die Protokolle waren einmal auf Deutsch, ein anderes Mal auf

- "... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
- E. Cs. Herger: "Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit..." Letztwillige Verfügungen in Pécs unter der Geltung des österreichischen Zivilrechts

Ungarisch geschrieben, aber oft in der anderen Sprache ausgefüllt. Die Personennamen wurden oft von der Namensschreibung der Testamente und Verträge abweichend, falsch geschrieben. Es scheint so, dass die Muttersprache der verfahrenden Beamten primäre Bedeutung hatte. Die Verhandlungssprache richtete sich doch nach der Muttersprache der Parteien. Ein schönes Beispiel des engen Zusammenlebens der Pécser Bürger von unterschiedlicher Herkunft ist, dass die Namen der ungarndeutschen Zeugen bei ungarnsprachigen Dokumenten auf Deutsch und statt "tanú" mit dem deutschen Wort "Zeuge" begleitet geschrieben wurden.

Das überprüfte archivalische Quellenmaterial lässt darauf zu konkludieren, dass die sprachlich-ethnische Zugehörigkeit in Hinsicht auf die verwendeten Rechtsinstitute nicht unbedingt Bedeutung hatte. Bei letztwilligen Verfügungen zugunsten des Ehegatten kamen meistens die gesetzlichen Institute des ungarischen traditionellen Privatrechts wie in Testamenten so auch in Eheverträgen beziehungsweise Erbverträgen vor. Falls die Ehegatten im Rahmen des vertraglichen ABGB-Ehegüterrechts dem Inhalt nach dennoch für die österreichischen Rechtsinstitute entschieden, war diese Entscheidung möglicherweise durch die enge Neckerei zur deutschen Rechtskultur motiviert.

Endnoten

- ¹ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Wien 1811). Die ungarische Ausgabe des Gesetzbuches mit dem Einführungspatent: Ausztriai Általános Polgári Törvénykönyv, az 1852. november 29-i császári pátenssel (Pest 1870).
- ² Die Erbverträge (pactum successorium) verwendete man in Ungarn selten, und eher nur vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, ausdrücklich auf Schuldabrechnungen in der Form von wechselseitiger Testamentierung. Vgl. Gábor BÉLI, Magyar jogtörténet. A tradicionális jog [Ungarische Rechtsgeschichte. Das traditionale Recht] (Budapest–Pécs 1999) 139.
- ³ Vgl. János ALSÓVISZTI FOGARASI, Magyarhoni magános törvénytudomány elemei. Kövy Sándor után újabb törvénycikkelyekkel 's felső ítéletekkel és más bővítésekkel [Elemente der ungarischen Privatrechtswissenschaft. Nach Sándor Kövy mit den neuesten Gesetzartikeln und richterlichen Entscheidungen, wie mit anderen Anlagen] (Pest 1839) 150.
- ⁴ Mária Homok-Nagy, A magyar magánjog történetének vázlata 1848-ig [Der Grundriß der Geschichte des ungarischen Privatrechts bis 1848] (Szeged 2005) 75.
- ⁵ Vgl. István KAJTÁR, Szakrális elemek a jogi kultúrtörténetben [Sakrale Elemente in der juristischen Kulturgechichte], in: Janka Teodóra NAGY (Hg.), Szokásjog és jogszokás Bd. I (Szekszárd 2016) 196–203.
- ⁶ Über das ungarische Errungenschaftsgemeinschaftsgut bzw. über das Güterrechtssystem der Errungenschaftsgemeinschaft siehe Eszter Cs. HERGER, A közszerzemény intézménye a 19–21. századi magyar házassági vagyonjogban. Weiss Emília emlékére [Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut im ungarischen ehelichen Güterrecht in den 19.–21.

Jahrhunderten. Zum Gedächtnis von Emília Weiss], in: Jogtudományi Közlöny 12 (2014) 557–568.

- ⁷ BML IV/1106b Nr. 30/1854, Inventar ohne Nummer.
- ⁸ BML IV/1106b Nr. 30/1854, Ehevertrag ohne Nummer.
- ⁹ Vgl. Eszter Cs. HERGER, A törvenyes és az írott hitbér Baranyában 1848 után [Der gesetzliche und der geschriebene Treulohn in Baranya nach 1848], in: Janka Teodóra NAGY (Hg.), Szokásjog és jogszokás Bd. I (Szekszárd 2016) 139–164.
- ¹⁰ BML IV/1106b Nr. 30/1854, Erberklärung ohne Nummer.
- ¹¹ BML IV/1106b Nr. 121/1858, Vermögensfassion ohne Nummer.
- ¹² BML IV/1106b Nr. 121/1858, Testament ohne Nummer.
- ¹³ Vgl. Mária HOMOKI-NAGY, A ius viduale a magyar jogforrások tükrében [Das ius viduale im Spiegel der ungarischen Rechtsquellen], in: Gábor BÉLI et al (Hg.), Jogtörténeti tanulmányok X (Pécs 2010) 67–82.
- ¹⁴ Eszter Cs. Herger, A közszerzemény megosztása a paraszti népréteg körében Baranyában 1848 után [Die Aufteilung des Errungenschaftsgemeinschaftsgutes unter Bauern in Baranya nach 1848], in: Norbert VARGA (Hg.), Báró Eötvös József születésének 200. évfordulója alkalmából (Szeged 2014) 67–96.
- ¹⁵ BML IV/1106b Nr. 99/1860, Inventar ohne Nummer.
- ¹⁶ BML IV/1106b Nr. 99/1860, Testament ohne Nummer.
- ¹⁷ § 1253 "Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testieren, nicht gänzlich Verzicht thun; Ein reiner Vierteltheil, worauf weder der jemanden gebührenden Pflichtteil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freyen letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügte; so fällt der doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu."
- ¹⁸ BML IV/1106b Nr. 99/1860, Verhandlungsprotokoll ohne Nummer, am 22. September 1860.
- ¹⁹ Vgl. HERGER, A törvényes és az írott hitbér, 154–159.
- ²⁰ Ilona RADNOTI, Weiszmayer és Fuchs. Fejezetek a baranyai zsidóság 18-20. századi történetéből [Weiszmayer und Fuchs. Kapiteln aus der Geschichte der Juden in Baranya in den 18.-20. Jahrhunderten], (Pécs 2012) 25.
- ²¹ Gerhard SEEMANN, A magyarországi németek története I. [Geschichte der Ungarndeutsche Bd. I], (Pécs 2015) 173.

Literatur

- Allgemeines (1870) Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Wien 1811). Die ungarische Ausgabe des Gesetzbuches mit dem Einführungspatent: Ausztriai Általános Polgári Törvénykönyv, az 1852. november 29-i császári pátenssel. Pest.
- Alsóviszti Fogarasi, J. (1839) Magyarhoni magános törvénytudomány elemei. Kövy Sándor után újabb törvénycikkelyekkel 's felső ítéletekkel és más bővítésekkel [Elemente der ungarischen Privatrechtswissenschaft. Nach Sándor Kövy mit den neuesten Gesetzartikeln und richterlichen Entscheidungen, wie mit anderen Anlagen]. Pest.
- Béli, G. (1999) Magyar jogtörténet. A tradicionális jog [Ungarische Rechtsgeschichte. Das traditionale Recht]. Budapest–Pécs.
- Herger, E. Cs. (2014) A közszerzemény intézménye a 19–21. századi magyar házassági vagyonjogban. Weiss Emília emlékére [Das Errungenschaftsgemeinschaftsgut im

- "... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
- E. Cs. Herger: "Meine Seele rekommandiere ich in Gottes endlose Barmherzlichkeit..." Letztwillige Verfügungen in Pécs unter der Geltung des österreichischen Zivilrechts
- ungarischen ehelichen Güterrecht in den 19.–21. Jahrhunderten. Zum Gedächtnis von Emília Weiss], in: Jogtudományi Közlöny 12 (2014). S. 557–568.
- Herger, E. Cs. (2016) A törvenyes és az írott hitbér Baranyában 1848 után [Der gesetzliche und der geschriebene Treulohn in Baranya nach 1848], in: Janka Teodóra Nagy (Hg.), Szokásjog és jogszokás Bd. I. Szekszárd. S. 139–164.
- Homoki-Nagy, M. (2010) A ius viduale a magyar jogforrások tükrében [Das ius viduale im Spiegel der ungarischen Rechtsquellen], in: Gábor Béli et al (Hg.), Jogtörténeti tanulmányok X. Pécs. S. 67–82.
- Homok-Nagy, M. (2005) A magyar magánjog történetének vázlata 1848-ig [Der Grundriß der Geschichte des ungarischen Privatrechts bis 1848]. Szeged.
- Kajtár, I. (2016) Szakrális elemek a jogi kultúrtörténetben [Sakrale Elemente in der juristischen Kulturgechichte], in: Janka Teodóra Nagy (Hg.), Szokásjog és jogszokás Bd. I. Szekszárd. S. 196–203.
- Radnóti, I. (2012) Weiszmayer és Fuchs. Fejezetek a baranyai zsidóság 18-20. századi történetéből [Weiszmayer und Fuchs. Kapiteln aus der Geschichte der Juden in Baranya in den 18.-20. Jahrhunderten]. Pécs.
- Seemann, G. (2015) A magyarországi németek története I. [Geschichte der Ungarndeutsche Bd. I]. Pécs.